

cultur-historischen Gegenstand eine ganz stattliche Literatur anführen. Es fragt sich demnach, ob die vorl. Broschüre ihre Berechtigung hat. Thatsächlich erscheint dem Inhalte nach, d. i. in biographischer Hinsicht nichts Neues (das Geburtsjahr 784 gegenüber Trithemius und Mabillon, die 776 angenommen hatten, wurde bereits in Dümmlers trefflichen Rhaban-Studien festgestellt), jedoch gebührt dem Werkchen das unlängbare Verdienst, dass es in äusserst subtiler Weise an der vorhandenen Literatur Kritik übt. Uns imponiert auch der Fleiss des Autors, die Selbständigkeit des Urtheils und die zielbewusste Einhaltung zwischen Ueberschwenglichkeit und Verunglimpfung. Die Quellen nach Art Trithemius und Rudolfs, des Biographen Rhabans, müssen gar vorsichtig gehandhabt werden. Freilich lagen dem Verf. die Dümmler'schen Studien über Rhaban (Berliner Akademie der Wissenschaften) bereits vor, ferner waren Abhandlungen sogar mit demselben Titel wie oben erschienen (Colonel, Richter, Köhler), aber der Verf. weiss sehr geschickt das Beste vom Guten hervorzuheben und das Schlechte zu brandmarken. Die Biographien Bachs, Spenglers, Kunstmanns und G. Meiers erfahren eine treffliche Würdigung, die feindlich und pessimistisch gehaltenen Programmarbeiten (Richter), in denen sogar über den finsternen, mönchisch-tyrannischen Geist Rhabans gefaselt wird, eine schlagfertige Zurückweisung. Dass die einschlägige pädagogische und kirchengeschichtliche Literatur benützt wurde, ist selbstverständlich; das älteste Werk über Rhaban, Colvenerius, scheint der Verf. nicht zu kennen. Dankend quittieren wir unsererseits die Benützung der »Bened. Studien«, speciell des Artikels über die Culturthätigkeit Brewnovs (47.) Gegenüber jenen Behauptungen, die da den Einfluss Rhabans auf Deutschlands Bildung herabsetzen, indem sie sagen, er konnte mit demselben Rechte auch præceptor Italiae, Hispaniae genannt werden, beweist der Verf. im Detail das specifisch deutsche Element der gelehrten Wirksamkeit dieses grossen Pädagogen, dem ja das Griechische z. B. fremd war. Wir müssen die Broschüre, die auch äusserlich nett ausgestattet ist, eine gediegene nennen.

Braunau.

L. Wintera.

Praelectiones Juris Canonici

quas juxta ordinem Decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis Pontificii Seminarii Romani Franciscus Santi, professor. Editio tertia emendata et recentissimis decretis accommodata, cura Martini Leitner, Dr. Jur. can. vicerectoris in seminario clericorum Ratisbon. Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnati. Sumptibus et typis Frid. Pustet, S. Sedis apostolicae typographi. 8^o. I. Vol. VIII et 470 p. (1898); II. Vol. 296 p. (1898); III. Vol. II et 496 p. (1899); IV. vol. II et 463 p. (1899); V. vol. II et 262 p. (1899); Index generalis 27 p. 1899.

Vorliegendes Werk, entstanden aus den Vorlesungen, die Prof. Santi schon seit mehreren Jahren am römischen Seminar abhielt, erschien zuerst i. J. 1884. Es wurde sogleich günstig beurtheilt und fand allgemein Anerkennung. Santi starb im J. 1885, allein sein Werk blieb und erlebte 1892 eine zweite Auflage. Im Jahre 1898 unternahm Dr. Mart. Leitner, Subregens im Regensburger Priesterseminar und ehemaliger Schüler des verstorbenen Autors die Veröffentlichung der dritten Auflage, die nun im 5. Band glücklich zum Abschluss gekommen ist.

Das ganze Werk ist ein Commentar der Decretalen und nach dem Texte derselben geordnet, wie auch der Titel sagt: quas juxta ordinem decretalium Greg. IX. tradebat. Die Einleitung beruht also auf derjenigen der Decretalen und ist in dem den Canonisten geläufigem Verse enthalten:

Judex, judicium, clerus, connubia, crimen.

Der erste Band ist demnach: de judice oder wie es noch öfters heisst: de personis, d. i. von den Inhabern der kirchlichen Gewalt; das 2. Buch: de judicio handelt von dem gerichtlichen Verfahren in canonischen Processsachen; das 3. Buch bezieht sich auf den Clerus und die Ordensleute besonders die regulares, das 4. auf das Eherecht, das 5. auf die Verbrechen und Bestrafung

derselben oder: *de delictis et poenis*. Nach einer kurzen Einleitung (I vol. S. 1—5) über die Sammlung des *corpus juris ecclesiastici* und die Rechtskraft der verschiedenen Bestandtheile, der Aufschriften oder sogenannten *rubricae* und der *summaria capitum*, erfolgt die Erklärung der einzelnen Titel nach ihrer Reihenfolge in den fünf Büchern der *Decretalen Gregors IX.* Nur im ersten Buche, wo in den *Decretalen* der Titel: *de postulatione* an fünfter Stelle und der Titel *de electione et electi potestate* an sechster Stelle kommt, hat Santi eine Aenderung vorgenommen und den *titulus: de postulatione* nach dem *andere de electione* behandelt, weil dieser allgemeinere Bestimmungen enthält. Die Anordnung der *Decretalen* zu befolgen hat gewisse Vortheile und man braucht sich auch nur der Vorschriften *Leo XIII.* zu erinnern, der bei Gründung neuer Universitäten empfiehlt, den Text selbst der *Decretalen* in den Vorlesungen zu befolgen und den neuen Zuständen entsprechend zu erklären. *Raymundus von Pennafort* hat ferner die *Decretalen* nach einem leicht erkennbaren Plane geordnet, wie schon aus der allgemeinen Einleitung zu ersehen ist. Prof. Santi hat auch jedem Titel eine kurze Erklärung über den Zusammenhang desselben mit dem vorhergehenden vorausgeschickt, so dass es nicht mehr schwer fällt den vom hl. *Raymundus* befolgten Plan aufzufinden. Manchmal jedoch sind Fragen, die sich ziemlich nahe berühren, an verschiedenen Stellen behandelt, wie z. B. die Irregularitäten *ex defectu* (im 1. B.) oder *ex delicto*, (im 5. B.) Einige Wiederholungen sind auch nicht leicht zu umgehen und so ist im 3. Buche (Tit. I. p. 15 et tit. 50 p. 462) zweimal die Rede von dem Verbote für den Cleriker, die Medicin und besonders die Chirurgie zu betreiben. Wir gestehen gerne, dass auch bei einer anderen Anordnung des Stoffes ähnliche Wiederholungen unvermeidlich wären. Es ist ein Uebelstand, den man beim Studium des *can. Rechtes* weniger zu beachten pflegt. Was wir dem neuen Bearbeiter noch besonders zum Verdienste rechnen ist der mit Sorgfalt ausgearbeitete: *index rerum generalis*, mit dessen Hilfe man bequem und schnell über jede wichtige Frage Orientierung findet. Wir wollen hier noch darauf aufmerksam machen, dass in diesem Werke die Einleitungsfragen, die gewöhnlich im *ius publicum* zur Sprache kommen, z. B. die Gewalt des Papstes, die *Concordate* u. s. w. vorausgesetzt werden. Es schliesst sich an die an den Universitäten Roms übliche Praxis an, wo das Studium des *can. Rechtes* auf drei Jahre vertheilt ist: im ersten Jahre werden die allgemeinen Fragen erörtert, im 2. und 3. Jahre wir der Text der *Decretalen* erklärt.

Es liegt nicht in unserer Absicht noch näher in den Inhalt des Werkes einzugehen; es genüge, hier einige Verbesserungen der neuen Ausgabe hervorzuheben. Herr Prof. Dr. Leitner bemühte sich besonders um drei Punkte: 1. *ut decreta Sedis Apostolicae recentissima recipiantur et iisdem decretis materia hujus Commentarii accomodetur meliusque disponatur*; 2. *ut modus citandi in uniformis adhibeatur*; 3. *ut corrigenda quam diligentissime corrigantur*. Diese dreifache Aufgabe ist vollständig gelöst worden. Bezüglich des ersten Punktes verweisen wir auf den Commentar selbst und auf mehrere *appendices*, in denen wichtigere *can. Fragen* noch besonders nach den neuesten Entscheidungen von Rom erklärt werden z. B. *de litteris testimonialibus* (I. vol. 154—159), *de dispensatione in impedimentis matrimonii* (IV. vol. 356—423), *de matrimonio civili* (vol. IV. 424—437). Recht ausführlich ist das *Eherecht* im IV. Bd. und das *canonische Processverfahren* im II. Bd. bearbeitet. Besonders *verdienstvoll* ist auch die Abhandlung über die *römischen Congregationen: de munere et potestate Cardinalium in Sacris Congr.; efficacio et auctoritas decisionum Sacr. Congr.* (I. vol. 300—308); *Congregationes in specie* (308—340). Wertvolle Stellen enthält der 5. Titel des V. Buches über *Erziehung und Heranbildung des Clerus in den Seminarien* V. Bd. S. 53—73. Die in unseren Tagen so wichtige Frage: wie weit darf und soll der Clerus mit politischen Angelegenheiten sich befassen, lässt sich gewissermassen lösen durch die *Sendschreiben Leo XIII.* an die Bischöfe oder Völker der verschiedenen Nationen und kann in diesen Worten zusammengefasst werden. *Sacerdos, in quantum minister Ecclesiae est, quaestione mere politicae ad eum non*

spectant; sed si mirtae aut mere ecclesiae sunt, potest et debet tueri jura Ecclesiae. In quantum civis est, potest et aliquando debet uti juribus suis civilibus (cfr. III. vol. 464—468). Die apologetische Seite der kirchl. Gesetzgebung ist nicht ganz vernachlässigt; so z. B. wird das Verfahren der Kirche im Mittelalter gegen häretische oder häretisch gesinnte und kirchenfeindliche Fürsten gerechtfertigt (V. vol. 94—97).

Dieselbe im ganzen Werke angewandte Citirungsweise der Bücher des Corpus juris ist sehr bequem. Wir hätten jedoch in der Einleitung (I vol. 1—5) neben der Erklärung über die Rechtskraft der Theile des Corpus juris noch gern eine kurze Erklärung gesehen über die bei anderen Autoren öfters angewandten Weisen die Decretalen zu citieren. Zu der ausführlichen Erörterung über die Ausdehnung des »cap. Tametsi« des Tridentinums über die Claudestinität (IV vol. 123—135), wäre ein kleines Verzeichnis der Orte, wo dieses Decret nicht promulgiert oder nicht verpflichtend ist, für manchen wohl erwünscht. Ein solches Verzeichnis wäre vielleicht von nicht geringem praktischen Werte.¹⁾ Im letzten Titel des 3. Buches ist die Frage: de negotiatione clericorum nicht genügend erklärt und das Verbot für den Cleriker Theilnehmer zu sein an kaufmännischen oder industriellen Handelsgesellschaften, (wie Actien-, Handels- und Industriegesellschaften) erwähnt.²⁾

Die Ausstattung des Werkes ist eine sorgfältige und dankenswerte. Im III. vol. S. 292 ist S. Basili zu lesen statt Basili; V. vol. S. 469 de corpore vitatis statt vitatis. Wir freuen uns dieses Werk nun glücklich vollendet zu sehen. Der gute Erfolg der zwei ersten Auflagen bürgt für den Erfolg dieser neuen Ausgaben und mit Herrn Prof. Dr. Leitner sprechen wir nicht nur die Hoffnung sondern auch die feste Zuversicht aus, dass das Werk von grossem Nutzen sein werde: et iis qui doctrinam profitentur in cathedra et illis, qui in cura animarum laborant.

Hünfeld.

P. Georg Almqvist, Obl. M. T.

La situation religieuse aux Etats-Unis. Illusions et réalité

par Jules Cardinal, Directeur de la »Verité« (de Québec). Lille et Paris. (1900). Desclée, Editeur in 12°. VIII—302 S. Preis: 3 fr. 50 c.

Das Werk von Jul. Cardinal erscheint sehr zu rechter Zeit, um eine empfindliche Lücke auszufüllen. Es ist noch in guter Erinnerung, wie viel Staub im vorigen Jahre der Amerikanismus aufgewirbelt hat und wie viele Katholiken von einer gewissen Voreingenommenheit für die wahren oder vorgeblichen Tugenden der Amerikaner erfasst worden sind. Diese Katholiken — grosse Lobredner der neuen Zeit — gingen ein wenig nach dem Muster von Luther und seinen Schülern zu weit und behaupteten, dass die Kirche einer Erneuerung bedürfe und dass dieselbe zu diesem Zwecke sich das junge Amerika zum Vorbild nehmen, auf das lange gehegte Project einer Einigung zwischen Kirche und Staat verzichten, auch sogar wenigstens zum Theil auf die passiven Tugenden, welche im Mittelalter so sehr in Ehren standen, Verzicht leisten solle, um vorzugsweise die activen Tugenden zu üben, welche der gegenwärtigen Zeitrichtung mehr entsprechen.

Die Sachen waren so weit gediehen, dass Leo XIII. nicht länger zögern konnte sein dogmatisches Schreiben vom 22. Januar 1899 in die Welt zu schicken, in welchem er die Meinung der Amerikanisten über die Trennung von Staat und Kirche, über das Verhältnis zwischen den activen und passiven Tugenden und über mehrere andere Punkte ausdrücklich verdammt. Wenn nun auch dieser

¹⁾ Vgl. Zittelli: Apparatus juris ecclesiastici; ein langes Verzeichnis der Orte, wo das cap. Tametsi nicht verbindet, siehe bei Gasparri: De matrimonio (Paris 1894). 2. vol. p. 483—521.

²⁾ Die Frage ist kurz behandelt in Heiner: Kirchenrecht (2. Aufl. Paderborn). S. 227. I. Bd.